



Bremische Evangelische Kirche

Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzjuseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2009

Bremen, 18. Juni 2009

Nr. 1

INHALT

1. Kirchentag am 22. April 2009	S. 93
A. Beschluss	
B. Wahlen	
2. Gesetz zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts	S. 94
3. Gesetz über die Gemeindezugehörigkeit	S. 96
4. Gesetz zur Übernahme der EKD - Zuordnungsrichtlinie	S. 97
5. Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schriftführerin oder des Schriftführers .	S. 97
6. Vereinbarung zwischen der BEK und dem Hannoverschen Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften	S. 98
7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche (Plan 2 - Kirchenmusik) vom 11. Februar 2009 (Beschluss Nr. 134)	S.100
8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zum Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen vom 11. Februar 2009 (Beschluss Nr. 135)	S.102
9. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 6. Mai 2009 (Beschluss Nr. 136).....	S.103
10. Berufung der Datenschutzbeauftragten	S.103
11. Personen-Nachrichten	S.104

1. Kirchentag am 22. April 2009

A. Beschluss

Beschluss zur Sonderfinanzausstattung der Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen

- I. Der Kirchentag nimmt die vorgelegten Varianten für eine mögliche finanzielle Entwicklung der Bremischen Evangelischen Kirche zur Kenntnis. Der Kirchentag stellt fest, dass in der gegenwärtigen Situation die mittelfristigen finanziellen Perspektiven für die Bremische Evangelische Kirche aufgrund der unsicheren Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen nicht einschätzbar sind.
- II. Wegen der umsichtigen Finanzplanung und der guten Steuereinnahmen in den letzten Jahren hält es der Kirchentag aber trotz der genannten Unsicherheit für möglich, das Ausgabevolumen des Haushalts der Zentralkasse entsprechend der Beschlussfassung vom 26. November 2008 um 2,5 Mio. Euro zu erhöhen. Eine starre Befristung dieser Erhöhung soll nicht erfolgen, insbesondere um die Mittel für Personalausgaben einplanen zu können.

- III. Das zusätzliche Ausgabevolumen in Höhe von 2,5 Mio. Euro soll entsprechend dem Verhältnis der Ausgabenbereiche im Haushalt der Zentralkasse aufgeteilt werden auf den gemeindlichen und den gesamtkirchlichen Bereich. Danach entfallen ca. 1,9 Mio. Euro auf den gemeindlichen und ca. 0,6 Mio. Euro auf den gesamtkirchlichen Bereich.
- IV. Für den gemeindlichen Bereich wird Folgendes beschlossen:
1. Im Haushaltsjahr 2009 erfolgt eine weitere außerordentliche Finanzausweisung in Höhe von 1 Mio. Euro, die nach der Gemeindegliederzahl anteilig an die Gemeinden ausgezahlt wird. Die Auszahlung erfolgt im Mai 2009. Die Haushaltsposition 0100/2-1 im Haushalt 2009 kann entsprechend überzogen werden.
 2. Für den Haushalt 2010 soll eine Sonderzahlung zur Schlüsselzuweisung in Höhe von 1 Mio. Euro eingeplant werden.
 3. Mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2011 sollen die den Gemeinden über Regelpersonalpunkte zur Verfügung stehenden Mittel im Umfang von mindestens 10 % erhöht werden. Der Gesamtbetrag der Schlüsselzuweisung für die Gemeinden soll ebenfalls angemessen erhöht werden.
 4. Ferner soll geprüft werden, ob und wenn ja in welcher Höhe ein „Fonds für Projektstellen in Gemeinden“ eingerichtet werden soll.
- V. Für den gesamtkirchlichen Bereich sollen dem Kirchentag im November Vorschläge für die Verwendung der zusätzlichen Finanzmittel in Höhe von 600.000 Euro vorgelegt werden.
- VI. Die beauftragten Ausschüsse werden auf der Grundlage der unter I. bis V. gefassten Beschlüsse und unter Berücksichtigung der in der Debatte gegebenen Hinweise um die Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen zur Kirchentagssitzung im November 2009 gebeten.

B. Wahlen

a)

Rechts- und Verfassungsausschuss

In den Rechts- und Verfassungsausschuss wird gewählt:

Herr Dr. Klaus Bartels

b)

Ausschuss für Weltmission und Ökumene

In den Ausschuss für Weltmission und Ökumene wird gewählt:

Herr Pastor Ulrich Klein

c)

stellvertretendes Einzelmitglied

Als stellvertretendes Einzelmitglied wird gewählt:

Herr Pastor Dr. Frank Austermann

2. Kirchengesetz zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts von 22. April 2009

Artikel 1

Änderung des Pfarrergesetzes

§ 66 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) vom 24. Mai 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 1), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 8. Mai 2008 (GVM 2008 Nr. 1 Z. 3) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2

Änderung des Pfarrervertretungsgesetzes

In § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrervertretungsgesetz – PfVG) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 3), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 8. Mai 2008 (GVM 2008 Nr. 1 Z. 3)

geändert wurde, werden die Wörter „im Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „in der Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Teildienstgesetzes

Das Kirchengesetz zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen (Teildienstgesetz) vom 28. November 1996 (GVM 1997 Nr. 1 Z. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „für Zeiten des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „bei Elternzeit“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „für Zeiten des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „bei Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 8. Mai 2008 (GVM 2008 Nr. 1 Z. 3) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Jährliche Sonderzahlung

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben in den Jahren 2009 und 2010 Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge.
 - (2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben in den Jahren 2009 und 2010 vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr.
 - (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundessonderzahlungsgesetzes (BSZG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 3. § 20 Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 5 Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 8 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 1 Z. 3), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 10. Mai 2007 (GVM 2007 Nr. 3 Z. 5) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Jährliche Sonderzahlung

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben in den Jahren 2009 und 2010 Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge.
- (2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben in den Jahren 2009 und 2010 vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundessonderzahlungsgesetzes (BSZG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 und Artikel 4 Nr. 2 und 3 am 1. Januar 2010 in Kraft.

**3. Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit
vom 22. April 2009**

**§ 1
Kirchengebiet**

(1) Das Kirchengebiet der Bremischen Evangelischen Kirche besteht aus den Gebieten (Kirchspielen) ihrer Kirchengemeinden. Deren Grenzen sind durch Herkommen oder Kirchengesetz bestimmt.

(2) Die Neubildung und Vereinigung von Kirchengemeinden bedarf eines Kirchengesetzes. Die Änderung der Grenzen von Gemeindegebieten kann durch Kirchengesetz oder durch eine Vereinbarung der betroffenen Gemeinden, die der Genehmigung des Kirchengeschusses und der Veröffentlichung bedarf, erfolgen.

**§ 2
Gemeindezugehörigkeit**

(1) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes, soweit das Kirchenmitglied nicht in eine andere Kirchengemeinde eingetreten oder übergetreten ist. Jedes Kirchenmitglied hat das Recht, in eine andere Kirchengemeinde im Kirchengebiet überzutreten. Der Übertritt ist von dem Kirchenmitglied der Kirchengemeinde, der es sich anschließen will, unter Angabe seiner bisherigen Gemeindezugehörigkeit schriftlich zu erklären. Diese Gemeinde hat die bisherige Gemeinde des Kirchenmitgliedes unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Mit dieser Benachrichtigung wird der Übertritt rechtswirksam.

(2) Verlegt ein Gemeindeglied, das der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes angehört, seinen Wohnsitz in das Gebiet einer anderen Kirchengemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche, so kann das Gemeindeglied seiner bisherigen Kirchengemeinde weiter angehören, wenn es diesen Entschluss seiner bisherigen Kirchengemeinde spätestens innerhalb von drei Monaten nach der melderechtlichen Ummeldung schriftlich erklärt. Die bisherige Kirchengemeinde des Gemeindegliedes hat davon die Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Verlegt ein Gemeindeglied, das einer anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde angehört (Personalgemeindeglied), seinen Wohnsitz in das Gebiet einer anderen Kirchengemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche, so bleibt die bisherige Zugehörigkeit zur Personalgemeinde bestehen.

(4) Verlegt ein Gemeindeglied seinen Wohnsitz nach Bremerhaven, so bestimmt sich die Gemeindezugehörigkeit nach der Vereinbarung zwischen der Bremischen Evangelischen Kirche, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 16./21./23. Dezember 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Gliedkirchliche Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

**§ 3
Dimissoriale**

Will ein Gemeindeglied eine Amtshandlung von einer oder einem nicht in seiner Kirchengemeinde tätigen Geistlichen in Anspruch nehmen, so bedarf es eines Entlassungsscheins der Pfarrerin oder des Pfarrers seiner Kirchengemeinde (Dimissoriale). Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat den Entlassungsschein zu erteilen, wenn die oder der erwählte Geistliche Pfarrerin oder Pfarrer in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

**§ 4
Kirchenbuch**

Amtshandlungen sind in die Kirchenbücher einzutragen. Das Nähere regelt der Kirchengeschuss durch Verordnung.

**§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz über die Kirchspiele und die Gemeindezugehörigkeit vom 24. Januar 1934 (GVM 1934 Nr. 1 Z. 5), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Mai 2008

(GVM 2008 Nr. 1 Z. 2), und der Beschluss des Kirchentages der Bremischen Evangelischen Kirche zur Anwendung des § 5 dieses Gesetzes vom 14. Mai 2003 (GVM 2003 Nr. 1 Z. 1b) außer Kraft.

4. Kirchengesetz zur Übernahme der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie – vom 8. Dezember 2007 (Abl. EKD 2007, S. 405 f.) vom 22. April 2009

Artikel 1

Die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie – vom 8. Dezember 2007 wird für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche in Geltung gesetzt.

Artikel 2

Der Kirchenausschuss wird ermächtigt, gemäß § 3 Abs. 3 der Zuordnungsrichtlinie im Einzelfall eine Zuordnung einer Einrichtung zur Kirche vorzunehmen, wenn eine Zuordnung über das Diakonische Werk Bremen e. V. gemäß § 3 Abs. 2 der Zuordnungsrichtlinie im Ausnahmefall aus satzungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Artikel 3

Das anzuwendende einschlägige kirchliche Recht im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchstabe c der Zuordnungsrichtlinie ergibt sich aus der Satzung des Diakonischen Werkes Bremen e. V. in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

5. Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schriftführerin oder des Schriftführers vom 22. April 2009

Artikel 1

Änderung des Pfarrergesetzes

Das Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. Mai 2008 (GVM 2008 Nr. 1 Z. 3), wird wie folgt geändert:

Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a

Rechtsverhältnisse der Schriftführerin oder des Schriftführers

(1) Für die Schriftführerin oder den Schriftführer besteht eine Pfarrstelle. Diese Pfarrstelle ist der Gemeinde zugeordnet, aus deren Pfarrstelle die Schriftführerin oder der Schriftführer in dieses Amt gewählt worden ist oder in der sie oder er im Einvernehmen mit der Gemeinde einen Predigtauftrag übernimmt.

(2) Scheidet die Schriftführerin oder der Schriftführer aus diesem Amt aus, wird sie oder er auf eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag versetzt. Der Kirchenausschuss bestimmt die von ihr oder ihm wahrzunehmenden Aufgaben. Eine Versetzung in den Wartestand kann nur auf ihren oder seinen Antrag erfolgen.“

Artikel 2

Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Bremische Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 24. November 1999

(GVM 1999 Nr. 2 Z. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. Mai 2008 (GVM 2008 Nr. 1 Z. 3), wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Schriftführerin oder der Schriftführer erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt nach Satz 1 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Entlastung des Schriftführers des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche vom 18. Februar 1960 (GVM 1960 Nr. 2 Z. 1) außer Kraft.

6.

Vereinbarung zwischen der Bremischen Evangelischen Kirche, vertreten durch den Kirchenausschuss

und dem

Hannoverschen Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften, vertreten durch seinen Vorstand

Präambel

Die Bremische Evangelische Kirche und der Hannoversche Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften wissen sich gemeinsam durch Jesus Christus in seinen Dienst gestellt. Grundlage dieses Dienstes ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist.

Die Bremische Evangelische Kirche ist dankbar für den Dienst der Landeskirchlichen Gemeinschaften und schätzt ihn als Bereicherung des Lebens der Kirchengemeinden und als eine Form gemeindlichen Lebens. Die Landeskirchlichen Gemeinschaften leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.

Die Landeskirchlichen Gemeinschaften verstehen sich als innerkirchliche Bewegung. Als freie Werke wollen sie in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Kirche nach ihren Gaben und Möglichkeiten an dem Auftrag des Herrn Jesus Christus mitwirken.

Kirchengemeinden und Landeskirchliche Gemeinschaften pflegen auf dieser Grundlage regelmäßigen Austausch, um die jeweiligen Gaben zu erkennen und für den gemeinsamen Auftrag fruchtbar zu machen.

Für den gemeinsamen Dienst werden folgende Vereinbarungen getroffen:

I.

Beauftragung von Predigern und Predigerinnen

(1) Die Bremische Evangelische Kirche beauftragt die Prediger und Predigerinnen der Landeskirchlichen Gemeinschaften in Bremen zum Dienst der freien Wortverkündigung und der Darreichung des Sakramentes des heiligen Abendmahls. Die Beauftragung nimmt auf Antrag des Gemeinschaftsverbandes der Schriftführer oder die Schriftführerin des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche vor, und zwar nach einem von ihm oder ihr mit dem Prediger oder der Predigerin geführten Gespräch. Die Prediger und Predigerinnen sind Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche kann die Beauftragung versagen oder entziehen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Der Gemeinschaftsverband kann die Beauftragung erneut beantragen, in der Regel jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren. Falls eine Versagung oder ein Entzug der Beauftragung beabsichtigt ist, wird das Gespräch mit der zuständigen Verbandsleitung gesucht.

II. Dienstbereich

- (1) Die Beauftragung wird ausgesprochen für den dem Prediger oder der Predigerin vom Gemeinschaftsverband angewiesenen Dienstbereich im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche. Ändert sich der Dienstbereich des Predigers oder der Predigerin, so ist dies dem Kirchenausschuss anzuzeigen. Der Kirchenausschuss teilt den Kirchengemeinden mit, wer eine Beauftragung innehat.
- (2) Der Dienst innerhalb einer Kirchengemeinde bedarf der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans der Gemeinde. Wünsche der Kirchenglieder sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Eine Zusammenarbeit auf regionaler Ebene (z. B. Dienstbesprechungen, Vorbereitung gemeinsamer Aktivitäten) ist anzustreben.

III. Trauungen und Beerdigungen

- (1) Trauungen und Beerdigungen werden grundsätzlich vom zuständigen Pfarramt vorgenommen. Wenn Gemeindeglieder es wünschen, soll der Prediger oder die Predigerin in angemessener Weise an der Vorbereitung der Amtshandlung und der Durchführung des Gottesdienstes beteiligt werden.
- (2) Wünscht ein Gemeindeglied, dass im Ausnahmefall eine Trauung oder eine Beerdigung von dem örtlichen Prediger oder der Predigerin vorgenommen wird, so kann das zuständige Pfarramt dem Wunsch entsprechen, wenn nicht kirchlich anzuerkennende Gründe entgegenstehen.
- (3) Bevor der Prediger oder die Predigerin eine Amtshandlung durchführt, hat er oder sie das Dimissoriale des für das Gemeindeglied zuständigen Pfarramtes schriftlich einzuholen.
- (4) Findet die Amtshandlung nicht am Wohnsitz des Gemeindegliedes statt, so ist darüber hinaus im Voraus das dafür örtlich zuständige Pfarramt zu informieren.
- (5) Die Kirchenbuchführung liegt beim zuständigen Pfarramt.
- (6) Die Verbandsleitung informiert die Bremische Evangelische Kirche jährlich über durchgeführte Amtshandlungen.

IV. Konfirmandenarbeit

- (1) Konfirmandenarbeit und Konfirmation finden grundsätzlich in der Kirchengemeinde statt.
- (2) Wird von der Landeskirchlichen Gemeinschaft etwas anderes gewünscht, so soll nach Möglichkeiten einer Kooperation gesucht werden.

V. Taufe

- (1) Da das Sakrament der Taufe einen besonderen Bezug zur Gemeinde und zur gesamten Kirche hat, soll die Taufe in der jeweiligen Kirche und durch das zuständige Pfarramt vorgenommen werden.
- (2) Wenn eine Taufe im Rahmen der Landeskirchlichen Gemeinschaft gewünscht wird, so soll darauf hingewirkt werden, dass die Taufe in der Kirche durch das Pfarramt unter Beteiligung des Predigers oder der Predigerin geschieht.
- (3) In seelsorgerlich begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Gemeindeorgan der jeweiligen Gemeinde im Benehmen mit dem Kirchenausschuss die Taufe durch den örtlichen Prediger oder die Predigerin zulassen. Abschnitt III Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Taufe begründet in jedem Fall die Mitgliedschaft in der Bremischen Evangelischen Kirche und zugleich in einer ihrer Kirchengemeinden.

VI. Konferenzen, Dienstbesprechungen

- (1) Die Prediger und Predigerinnen werden zu den Pfarrkonferenzen der Region eingeladen, in der sie überwiegend tätig sind.

(2) Soweit Prediger und Predigerinnen in Kirchengemeinden Aufgaben wahrnehmen, wird erwartet, dass sie im dafür erforderlichen Umfang an Konferenzen oder Dienstbesprechungen teilnehmen.

VII. Regelmäßige Gespräche

(1) Es sollen regelmäßig Gespräche zwischen dem Kirchenausschuss und den Vorständen der Landeskirchlichen Gemeinschaften stattfinden. Der Hannoversche Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften wird zu diesen Gesprächen eingeladen.

(2) Bei Unstimmigkeiten in der Umsetzung dieser Vereinbarung können sich die Landeskirchlichen Gemeinschaften an den Kirchenausschuss wenden.

Bremen, den 18. Juni 2009

Bremische Evangelische Kirche
Kirchenausschuss

Hannoverscher Verband
Landeskirchlicher Gemeinschaften
Vorstand

Brigitte Boehme
Präsidentin

Renke Brahm, Pastor
Schriftführer

Michael Fleczonek

Jürgen Paschke

7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche (Plan 2 - Kirchenmusik) vom 11. Februar 2009 (Beschluss Nr. 134)

§ 1

Plan 2 der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche erhält folgende Fassung:

„Plan 2: Kirchenmusik

Entgeltgruppe 4

Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit einer D-Prüfung oder einer vergleichbaren Ausbildung
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit einer C-Prüfung
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit A-Prüfung oder B-Prüfung
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und Nr. 2)

Entgeltgruppe 9

Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung oder B-Prüfung auf einer anerkannten B-Stelle
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 10

Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung oder B-Prüfung auf einer anerkannten B-Stelle mit herausgehobener Tätigkeit
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und Nr. 4)

Entgeltgruppe 11

Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung oder B-Prüfung auf einer anerkannten B-Stelle mit einem Aufgabengebiet von besonderer gesamtkirchlicher Bedeutung
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und Nr. 5)

Entgeltgruppe 12

Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung auf einer anerkannten A-Stelle
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 13

Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung auf einer anerkannten A-Stelle mit einem Aufgabengebiet von besonderer gesamtkirchlicher Bedeutung
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und Nr. 5)

Entgeltgruppe 14

Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung auf einer anerkannten A-Stelle mit einem Aufgabengebiet von besonderer gesamtkirchlicher Bedeutung auf einer Sonderstelle
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und Nr. 6)

Protokollerklärungen zu Plan 2:

Nr. 1

Für Kirchenmusiker/innen, die nicht eine anerkannte A-Stelle oder B-Stelle innehaben, werden die Dienstumfänge nach der folgenden Tabelle berechnet:

Orgeldienst bei

- | | |
|--|--------------|
| • Hauptgottesdienst | 3,25 Stunden |
| • Werktagsgottesdienst oder Andacht | 2,00 Stunden |
| • Amtshandlungen (Taufgottesdienst, Trauung, Beerdigung) | 2,00 Stunden |
| • Taufe im Anschluss an den Hauptgottesdienst | 1,25 Stunden |

Chorleitungsdienst bei

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| • mindestens 90 Minuten Probe | 3,25 Stunden |
| • mindestens 45 Minuten Probe | 2,00 Stunden |
| • mindestens 30 Minuten Probe | 1,25 Stunden |

Abweichungen von dieser Berechnungsgrundlage zugunsten der Kirchenmusiker/innen können vereinbart werden.

Berechnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit:

Die Gesamtzahl der für die einzelnen Dienstarten im Kalenderjahr regelmäßig anfallenden Dienste wird mit der entsprechenden Stundenzahl multipliziert. Die ermittelten Ergebnisse für die verschiedenen Dienste werden zusammengezählt. Das Gesamtergebnis wird durch die Zahl 52 geteilt. Das Ergebnis ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit.

Begriffsbestimmungen:

- **Orgeldienst**
umfasst die Ausführung selbständiger Orgelmusik, die Begleitung des Gemeindegesangs bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, die Begleitung von Chor-, Sologesang oder Instrumentalmusik, die Pflege der Orgel, die Betreuung des Inventars sowie – in angemessenem Umfang – die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Berufsgruppentreffen und Sitzungen der Gemeindegremien.
- **Chorleitungsdienst**
umfasst die Probenarbeit mit einem gemischten Chor, einem Kinderchor, einem Jugendchor oder einer Instrumentalgruppe, den Einsatz dieser Chöre und Gruppen bei Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen, die Kontaktpflege mit den Chormitgliedern, die Betreuung des Inventars sowie – in angemessenem Umfang – die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Berufsgruppentreffen und Sitzungen der Gemeindegremien.

Nr. 2

Die kirchenmusikalische Tätigkeit liegt unterhalb der Anforderungen einer anerkannten B-Stelle.

Nr. 3

Über die Anerkennung als A-Stelle oder B-Stelle entscheidet der Kirchausschuss nach einer Stellungnahme des Landeskirchenmusikdirektors / der Landeskirchenmusikdirektorin und nach Anhörung der Kirchenmusikkommission.

Nr. 4

Es handelt sich um eine Tätigkeit im gesamtkirchlichen Interesse, z. B. auf einer durch Sonderpunkte geförderten regionalen B-Stelle.

Nr. 5

Über die Anerkennung der besonderen gesamtkirchlichen Bedeutung entscheidet der Kirchausschuss nach einer Stellungnahme des Landeskirchenmusikdirektors / der Landeskirchenmusikdirektorin und nach Anhörung der Kirchenmusikkommission.

Nr. 6

Über die Anerkennung als Sonderstelle entscheidet der Kirchausschuss nach Anhörung der Kirchenmusikkommission. Sonderstellen bestehen in der Regel für den Kantor / die Kantorin am St. Petri-Dom und den Landeskirchenmusikdirektor / die Landeskirchenmusikdirektorin.“

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(Schuback)
stellvertretende Vorsitzende

8. **Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zum Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen vom 11. Februar 2009 (Beschluss Nr. 135)**

§ 1

Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen

Das Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen beträgt

	A/B-Prüfung	C-Prüfung	D-Prüfung	ohne Prüfung
a) für Orgeldienst				
bei einem Gottesdienst oder einer Amtshandlung	41 €	37 €	34 €	27 €
bei einer Andacht, einer sonstigen Gemeindeveranstaltung oder einer Amtshandlung unter 45 Minuten	27 €	25 €	23 €	21 €
bei einer Taufe (im Anschluss an den Gottesdienst)	13 €	11 €	10 €	9 €
b) für Chorleitungsdienst				
bei mindestens 90 Minuten Probe	49 €	43 €	41 €	35 €
bei mindestens 45 Minuten Probe	24 €	22 €	20 €	17 €
bei mindestens 30 Minuten Probe	16 €	14 €	13 €	11 €
bei einem Gottesdienst oder einer Amtshandlung	25 €	22 €	20 €	17 €

§ 2

Ergänzende Bestimmungen

1. Orgeldienst im Sinne des § 1 umfasst die Ausführung selbständiger Orgelmusik, die Begleitung des Gemeindegesangs bei Gottesdiensten und Amtshandlungen sowie die Begleitung von Chor-, Sologesang oder Instrumentalmusik.
2. Das Entgelt für den Orgeldienst und den Chorleitungsdienst im Sinne des § 1 schließt das regelmäßige Üben am Instrument, Vorbereitungen, Vorgespräche, Instrumentenpflege sowie die Fahrzeiten und -kosten mit ein.

3. Werden in den Fällen des § 1 in engem zeitlichen Zusammenhang zu einem Gottesdienst andere Dienste erbracht, z. B. die Begleitung eines Kindergottesdienstes, kann eine Einzelvereinbarung über die Erhöhung des Entgelts getroffen werden.
4. Dieser Beschluss findet für Posaunenchöre keine Anwendung.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Der Beschluss Nr. 76 vom 10. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 121 vom 15. März 2006, wird aufgehoben.
2. Die Entgeltsätze nach § 1 werden in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle zwei Jahre, entsprechend den Entgeltänderungen in der KAVO-BEK angepasst.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(Schuback)
stellvertretende Vorsitzende

**9. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche
zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung
der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK)
vom 6. Mai 2009
(Beschluss Nr. 136)**

§ 1

Die Protokollerklärung zu § 29 Abs. 3 Satz 1 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 Z. 1), zuletzt geändert am 6. November 2008 (GVM 2008 Nr. 2 Z. 14), wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 29 Abs. 3 Satz 1:

Zu den „sonstigen dringenden Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. bei kirchlichen Amtshandlungen Tag der Taufe, Konfirmation, Erstkommunion eines Kindes oder Trauung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters, Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag).“

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(Schuback)
stellvertretende Vorsitzende

10. Berufung der Datenschutzbeauftragten

Der Kirchengeschuss der Bremischen Evangelischen Kirche hat gemäß § 18 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 12. November 1993 (Abl. EKD S. 505), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (Abl. EKD S. 381), in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Bremischen Evangelischen Kirche zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 19. Mai 1994 (GVM 1994 Nr. 2 Z. 1) **Frau Dr. Stefanie Petersen**, Bremen, mit Wirkung vom 1. August 2009 für die Dauer von vier Jahren zur Beauftragten für den Datenschutz in der Bremischen Evangelischen Kirche berufen.

Dienstszitz für die Beauftragte für den Datenschutz in der Bremischen Evangelischen Kirche ist Franzuseck 2-4, 28199 Bremen.

11. Personen-Nachrichten

Berufen

Pastor Jürgen Mann
Innere Mission
1.2.2009

Ausgeschieden:

Pastor Immo Wache
Millitärseelsorge
31.5.2009

Emeritiert:

Pastorin Christiane Kleiner
30.4.2009

1. Theologische Prüfung

Knut Hinrichs
7.5. 2009

Verstorben:

Pastor i.R. Dr. phil. Willi Müller-Debus
zuletzt Paul-Gerhardt-Gemeinde
15.2.2009